

Satzung „Förderverein der Ortsfeuerwehr Hagen“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Hagen“
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Hagen e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 49170 Hagen a.T.W.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr, das mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beginnt, ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Aufgaben,Ziele und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein „Förderverein der Ortsfeuerwehr Hagen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 ff AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung mildtätiger Zwecke i.S. des § 53 AO.
 - a) Die Vereinsziele werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln sowie durch Veranstaltungen und Maßnahmen, die der ideellen und finanziellen Förderung der Vereinsziele dienen.
 - b) Der Verein unterstützt die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Hagen a.T.W. – Ortsfeuerwehr Hagen – insbesondere bei
 - i. der Anschaffung und Instandhaltung von Gebäuden, Fahrzeugen, Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen
 - ii. der Förderung der Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr
 - iii. den Maßnahmen der Unfallverhütung
 - iv. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung
 - v. Der sozialen Fürsorge der Mitglieder
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - d) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Die Satzungszwecke werden ebenfalls durch planmäßiges Zusammenwirken und die Mittelweitergabe an die Ortsfeuerwehr Hagen und den Förderverein der Ortsfeuerwehr

Hagen zur Erhaltung historischer Fahrzeuge und Geräte für deren satzungsgemäße Zwecke verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Zahlung nicht leistet. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Entstandene Auslagen können im Einzelfall erstattet werden; hierüber bestimmen die Vorstandsmitglieder, denen die Auslagen nicht entstanden sind.

§ 6 Vereinsmittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Zuschüsse,
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge, deren Änderung und deren Fälligkeit werden durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Abstimmung festgelegt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden (gewähltes Mitglied)
- b) stellvertretenden Vorsitzenden (gewähltes Mitglied),
- c) Schriftführer (gewähltes Mitglied),
- d) Schatzmeister (gewähltes Mitglied),
- e) Beisitzer in Person des Ortsbrandmeisters (geborenes Mitglied)

Diese sind somit Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder aus dem Kreis der aktiven Feuerwehrkameraden der Freiwilligen Feuerwehr Hagen a.T.W. – Ortsfeuerwehr Hagen - sein.

(3) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Mitglied des Ortskommandos der Ortsfeuerwehr Hagen sein. Dies kann mit (2) einhergehen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandssämter betrauen.

(6) Der Ortsbrandmeister ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

(7) Der Vorstand nimmt die Vereinsmitglieder auf, führt die Vereinsgeschäfte, bestimmt die Verwendung der eingegangenen Mittel und legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht sowie einen Haushaltsplan vor. Die Anstellung von Arbeits-/Honorarkräften ist nicht ausgeschlossen.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt aus den Reihen der Vereinsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuzählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

(9) Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende des Vorstands, im Fall der Verhinderung dessen Stellvertreter, beruft mindestens einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung ein.

(2) Eine Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Tag der Absendung und dem Termin der Zusammenkunft unter Angabe von Zeitpunkt und Ort sowie der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail zu erfolgen. Zusätzlich kann die Einladung per Aushang in den Vereinsschaukästen sowie durch Veröffentlichung im Hagener Marktboden erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung sowie des Rechnungsabschlusses - Entgegennahme des Vorstandsberichte
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung
- Wahl bzw. Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung zum Haushaltsplan
- Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- Entscheidung über Mitgliedsausschlüsse
- Beschlussfassung über ergänzende Ordnungen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf die Tagesordnung gebrachte Anträge und Themen

Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Versetzte Wahl ist möglich.

- (3) Die Sitzungen der Organe des Vereins werden im Wege der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder am Tagungsort (Präsenzverfahren) oder in einem Verfahren durchgeführt, in dem die Mitglieder, ohne am Tagungsort persönlich anwesend zu sein, ihre Recht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (elektronisches Verfahren). Beide Formen können miteinander kombiniert werden (hybrides Verfahren). Eine Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht zulässig. Zur Teilnahme an Gremiensitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation sind nur authentifizierte Personen berechtigt. Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Sitzungen der Organe des Vereins durchgeführt werden, trifft der Vorsitzende des Vorstandes.
- (4) Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen per Handzeichen durchgeführt, wird geheime Wahl gewünscht, ist diese durchzuführen, sobald ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei der Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge allen Mitgliedern vorher mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsduer von zwei Jahren. Wiederwahl ist grundsätzlich einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand ausüben.
- (2) Sie haben jederzeit das Recht, die Arbeit des Schatzmeisters, die Kassenbücher, Belege, Geld- und Materialbestände zu prüfen.
- (3) Zwischen dem Abschluss des Geschäftsjahres und der Mitgliederversammlung muss eine Prüfung stattfinden, die sich auf die ordnungsmäßige Führung der Bücher, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Kontenbestände zu erstrecken hat. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen möglich. Der Vereinszweck kann nur geändert werden, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Zweckänderung beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Zweckänderung, ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Hagen a.T.W. — Ortsfeuerwehr Hagen -, die es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken i.S. des § 2 dieser Satzung verwenden muss.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.01.2025 errichtet.

Hagen a.T.W., den 08.01.2025

The image shows nine handwritten signatures in blue ink, arranged in two columns. The first column contains five signatures: 'Friedrich Schuster', 'Thomas Kuijff', 'Christine Ulrich', 'Agneta Ko', and 'Lucas Burckhardt'. The second column contains four signatures: 'Michael Jähn', 'Oliver Beamer', 'Heiko Blum', and 'Stephan Döhring'. Below the first signature in the first column, there is a small, illegible scribble.